



Jugendordnung des Tanzsportclub Ostseebad Schönberg von 1984 e.V. gemäß § 15 der Satzung

Die Jugendordnung des Tanzsportclub Ostseebad Schönberg von 1984 e.V. regelt die Rechte und die Pflichten aller Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die auf Nachweis in der Ausbildung befindlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27.Lebensjahr.

§ 1 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Mitgliedern, die sich nachweislich in der Ausbildung befinden bis zum vollendeten 27.Lebensjahr.
- (2) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - (a) Wahl eines Jugendwartes
 - (b) Wahl eines Jugendausschusses
 - (c) Beratung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen und
 - (d) Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- (3) Die Leitung des Jugendtages hat der Jugendwart. Bis zu dessen Wahl leitet ein Vorstandsmitglied des Tanzsportclubs die Versammlung.
- (4) Der Jugendtag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er hat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden.

§ 2 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören der Jugendwart, sein Vertreter, sowie der Schriftführer an.
- (2) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - (a) Innerhalb der Vereinsjugend das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

- (b) Gemeinsame Belange zu beraten und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufeinander abzustimmen.
- (c) Leitung des Jugendtages.
- (d) Planung und Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen.

§ 3 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere :
 - (a) die überfachliche Jugendarbeit,
 - (b) die Vertretung der Jugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend und des Ortsjugendringes, sowie überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins bei Jugendangelegenheiten handelt,
 - (d) Information des Jugendtages über die Mitgliederversammlung.

§ 4 Kassenführung

- (1) Eine eigene Kassenführung besteht nicht. Der Jugendtag verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über den Schatzmeister des Vereines.

§ 5 Vereinssatzung und Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Vereinssatzung sinngemäß.
- (2) Diese Jugendordnung beruft sich auf die §§ 3,4,7 und 15 der Vereinssatzung und tritt am 2. Oktober 1994 in Kraft.

Beschlossen auf dem 1. Jugendtag am 2. Oktober 1994.

Mit Änderungen lt. Jugendtag 1997 am 21. Januar 1997.